

BDEW zur Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG):

Konkrete Perspektiven für KWKG und Wärmenetze bis 2025

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Bereich Kommunikation

Manuela Wolter
Pressereferentin
Telefon
+49 30 300199-1162
Telefax
+49 30 300199-3162
presse@bdew.de
www.bdew.de

Berlin, 4. Dezember 2015 – Der Bundestag hat gestern Abend das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) 2016 in zweiter und dritter Lesung beschlossen. „Das KWKG-Gesetz kann damit voraussichtlich am 1. Januar 2016 in Kraft treten und endlich Planungssicherheit schaffen. Positiv ist insbesondere, dass konkrete Mengenziele für den KWKG-Ausbau – bis 2025 sind es 120 Terawattstunden – festgelegt wurden. Auch die Verlängerung des Geltungszeitraums von 2020 auf 2022 ist eine deutliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung. Sichere Investitionsbedingungen sind ein zentraler Faktor, um die Potenziale der KWKG-Technik für Effizienzsteigerungen im Wärmemarkt und den Klimaschutz zu heben“, sagte die Vorsitzende der BDEW-Hauptgeschäftsführung, Hildegard Müller.

„In seiner jetzigen Form bietet das Gesetz eine gute Perspektive, um mit der Fernwärmeversorgung auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung einen wichtigen Beitrag für die Energie- bzw. ‚Wärmewende‘ in städtischen Gebieten zu leisten. Die verbesserten Förderbedingungen für Anlagen bis 50 Kilowatt werden den KWKG-Ausbau deutlich voranbringen. Dies gilt vor allem für kleinere Anlagenkonzepte, wie sie vermehrt in der Quartiers- und Objektversorgung vorkommen, aber auch für die Installation von Mikro-KWKG“, so Müller. Positiv sei auch die im Gesetz vorgesehene gezielte Förderung von Energiedienstleistern, die zum Beispiel Kunden in einem Industriepark oder Mieter mit KWKG-Strom beliefern. Der BDEW begrüße, dass die Evaluierung des Gesetzes auf 2017 vorgezogen und eine Bestandsförderung für Kohle-KWKG-Anlagen nicht kategorisch ausgeschlossen werde. So könne per Verordnung nachjustiert werden, wenn auch die Kohle-KWKG in die Unwirtschaftlichkeit laufe.

„Unverständlich bleibt hingegen, warum der Gesetzgeber neue und hocheffiziente Gas-KWKG-Anlagen, die noch eine Förderung nach dem KWKG-Gesetz 2012 erhalten, sowie kleinere KWKG-Anlagen mit einer Leistung unterhalb von zwei Megawatt von der Bestandsförderung ausschließt. Dies ist eine ungerechtfertigte Benachteiligung. Auch die Zuschlagserhöhung für den Neubau und die Modernisierung von KWKG-Anlagen oberhalb von zwei Megawatt ist angesichts des Verfalls der Börsenstrompreise nicht aus-

reichend. Insgesamt – auch dank erheblicher Nachbesserungen im laufenden Verfahren, für die der BDEW sich immer wieder eingesetzt hat - liegt mit dem vom Bundestag an vielen Stellen verbesserten Regelungen, nunmehr aber ein KWK-Gesetz vor, das für KWK-/Wärmenetzsysteme die notwendige Grundlage zur weiteren CO₂-Reduktion in der Energieversorgung und zur Unterstützung der Energiewende schafft“, sagte Müller.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1 800 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.